

# Abgabenrechtliche Anerkennung von Domaintransfers

Internet-Domains – gleichgültig ob unter „.com“, „.net“, „.at“ oder „.eu“ – stellen nach einhelliger Steuerlehre grundsätzlich verkehrsfähige, immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar. Ihr Erwerb, aber auch Verkauf werfen mitunter abgabenrechtliche Fragen der Fremdüblichkeit, allfälliger Entnahmen oder einer Umsatzsteuerpflicht auf. Soweit ersichtlich erstmals in Österreich hat sich der Unabhängige Finanzsenat mit der einkommen- und umsatzsteuerlichen Anerkennung von Domaintransaktionen befasst. Der folgende Beitrag erläutert das How-To-Do und gibt eine Checkliste.

## 1. Anlassfall<sup>1)</sup>

Eine Betriebsprüfung bei der späteren Berufungswerberin, der CT GmbH & Co KEG, die Werbe- und Messewesen sowie sonstige Wirtschaftsdienste sowie laut Firmenbuch die „Präsentation von Unternehmen in neuen Medien“ betrieb, ergab Folgendes: Die Berufungswerberin hätte mit Vereinbarung vom Jänner 2002 neun Domainnamen an die M\*\*\*\* AG übertragen. Als Kaufpreis war ein Betrag von € 87.208 vereinbart worden. Ebenso wurden die Kunden der CT GmbH & Co KEG an die M\*\*\*\* AG übertragen, wobei ein Kaufpreis von € 21.802 veranschlagt worden war. Der Kommanditist der KEG hatte die Domains im Jahre 1997 eingerichtet. Er übertrug sie bereits im Jahr 1998 an die Firma Montafon Communications Inc in Austin, Texas, wobei er für sich die „unentgeltlichen Nutzungsrechte“ zurückbehalten hätte. Es handelte sich allesamt um sog „Gemeindedomains“, dh um Namensdomains, die Gemeindebezeichnungen enthielten bzw gemeindenamensartig anmuteten; insgesamt neun Domainnamen mit der Top-Level-Domain „.com“ (Name der Talschaft und acht Voralberger Ortsnamen). Tragender Gedanke bei der im Jahr 1998 angesiedelten Transaktion war nicht der, in einem familiennahen Verhältnis Familienbedürfnisse zu befriedigen, sondern durchaus die wirtschaftlich geprägte Überlegung, sich das immaterielle Wirtschaftsgut Domain in einem sicheren Umfeld weiterhin geschäftlich nutzbar machen zu können, wobei dies sowohl für die Berufungswerberin (Nutzungsrechte zurückbehalten), als auch für die Montafon Communications Inc (Verfügen-Können über die Domains als Eigentümerin) galt. Schließlich verkaufte die Montafon Communications Inc im Jahr 2002 die neun Domains an die M\*\*\*\* AG. Dies erfolgte durch den Kommanditisten, der aufgrund einer Spezialvollmacht der Montafon Communications Inc handelte. Im Verkaufsgeschäft des Jahres 2002 war die Montafon Communications Inc Verkäuferin, die M\*\*\*\* AG Käuferin; der Kaufpreis von € 87.208 wurde an die Verkäuferin überwiesen und nicht vom Kommanditisten oder der Berufungswerberin vereinnahmt.

Das Finanzamt bezweifelte die Fremdüblichkeit der Domaintransfers und ging von einer steuerlichen Entnahme, dh von einem nicht betrieblich veranlassten Abgang von Werten wie zB von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von Nutzungen solcher Wirtschaftsgüter, aus. Einlagen sind alle Zuführungen von Wirtschaftsgütern aus dem außerbetrieblichen Bereich. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt

und durch Einlagen nicht erhöht.<sup>2)</sup> Mit Bescheiden vom 1. 8. 2008 wurden ua die Verfahren hinsichtlich Umsatzsteuer 2002 sowie einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung für 2002 gemäß § 303 Abs 4 BAO wiederaufgenommen. Mit gleichem Datum wurden neue Sachbescheide erlassen. Der Umsatzsteuerbescheid wies eine Umsatzsteuerschuld von € 19.812,32 auf Grundlage eines Gesamtbetrags der steuerpflichtigen Lieferungen, Leistungen und Eigenverbrauch von € 111.633,96 aus. Die Berufungswerberin bekämpfte diese Bescheide und verneinte die Entnahme; die Domains wären allein der M\*\*\*\* AG zuzurechnen und ordnungsgemäß in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht übertragen worden.

Zusammengefasst hatte der UFS Feldkirch daher aus abgabenrechtlicher Sicht zu beurteilen, ob durch die Domainübertragungen eine Entnahme oder ein Verkauf vorlag.

## 2. Die Entscheidung des UFS<sup>3)</sup>

Der Unabhängige Finanzsenat gab der Berufung Folge und hob die bekämpften Bescheide nach § 299 BAO auf. Er hielt zunächst fest, dass der Domainübertragungsvorgang grundsätzlich nicht formlos abläuft, sondern voraussetzt, dass der bisherige Registrierungsvertrag gekündigt und die Domain in einem neuen Registrierungsvertrag auf den neuen Inhaber umgeschrieben würde. Die Domainvergabeinstelle, zB die nic.at GmbH für „.at-Domains“ oder – im Streitfall für „.com“-Domains die NetworkSolutions Inc – schuldet nicht nur die Aufnahme in den Nameserver, sondern auch die Aufrechterhaltung der Eintragung für die Dauer des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisses.<sup>4)</sup>

Der geforderten Publizitätswirkung entsprachen nach Ansicht der UFS-Mitglieder das „Certificate of Incorporation“, dh die Gründungsbestätigung durch die Texanischen Behörden und das „Affidavit“ (= eidesstattliche Versicherung) der Frau A aus dem Jahr 2008, das notariell beglaubigt war. Es verwies auf die Übertragung der neun namentlich genannten Domains durch den Kommanditisten der Beschwerdeführerin im April 1998. Die getroffenen Vereinbarungen waren inhaltlich eindeutig und klar. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt war für den UFS ein Übertragungsvorgang im Jahr 1998 kaum zu leugnen. Der Kommanditist der CT GmbH

1) UFS Feldkirch 7. 3. 2012, RV/0057-F/10 – *montafon.com*, *justIT* 2013/H3 (Thiele) = *UFSJournal* 2012, 134 (Fellner).

2) Vgl *Doralt*, *EstG Kommentar I* (2008) § 6 Rz 325 mwN.

3) UFS Feldkirch 7. 3. 2012, RV/0057-F/10 – *montafon.com*, *justIT* 2013/H3 (Thiele) = *UFSJournal* 2012, 134 (Fellner).

4) Vgl *Thiele*, *Der steuerfreie Domainverkauf*, *ÖStZ* 2010, 413; *Thiele*, *Steuerliche Abschreibung von Domainanschaffungskosten*, *ÖStZ* 2005, 473, 474; grundlegend *Thiele*, *Steuerliche Behandlung von Internet-Domains*, *ÖStZ* 2004, 119 f, jeweils mwN.

& Co KEG wurde als Domaininhaber bei der Domainvergabestelle gestrichen, die Montafon Communications Inc als Domaininhaberin registriert. Dem Kommanditisten wurde das Recht zur Domainnutzung im betrieblichen Rahmen von der neuen Inhaberin eingeräumt. Durch den Austausch von Berechtigungen (Verfüugungsmacht gegen Nutzungsrecht) war das eigentliche Übertragungsgeschäft auch nicht als unentgeltlich einzustufen. Mit dem Verkaufsvorgang 2002 endete auch die dem Kommanditisten der Berufungswerberin eingeräumte, befristete Nutzungsmöglichkeit. Ein nicht betrieblich veranlasster Abgang von Werten iSd Entnahmedefinition, der der Berufungswerberin zuzurechnen wäre, konnte darin nicht erblickt werden.

### 3. Eigene Stellungnahme

Bei der Innehabung einer Domain geht es um nichts anderes, als einen Vertrag mit der jeweiligen Vergabestelle, zB NIC.AT, abgeschlossen zu haben. Der durch den Registrierungsvertrag mit einer Domainvergabestelle erworbene Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Internet-Domain stellt eine geschützte Eigentumsposition nach Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK dar.<sup>5)</sup>

#### 3.1. Domainerwerb aus zivilrechtlicher Sicht

##### 3.1.1. Domainverwaltung

Die Domainvergabe und Domainverwaltung erfolgt durch so genannte Domainvergabestellen, auch Registrierungsstellen oder „Registries“ genannt. Eine „Registry“ ist für bestimmte Länderdomains (ccTLD) oder allgemeine Domains (gTLD) administrativ verantwortlich und betreibt eine entsprechende Datenbank mit Angaben über die Inhaber der von ihr vergebenen Domains. Es handelt sich also um eine Art (elektronisches) Teilnehmerverzeichnis, wenngleich nicht im telekommunikationsrechtlichen Sinn, da die Anwendungsvoraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003 zB auf die österreichische Registry nicht unmittelbar zutreffen. Insofern ist die unmittelbare Anwendung der §§ 69, 103 TKG 2003, die Verwendungsbeschränkungen zugunsten der Teilnehmer vorsehen, ausgeschlossen.<sup>6)</sup>

Die **österreichische Domainverwaltungsgesellschaft**, die nic.at GmbH (kurz: NIC.AT), stellt eine privatrechtlich organisierte Einrichtung und nicht eine mit Hoheitsgewalt ausgestattete Behörde dar. Die Registrierungsstelle ist weder ein dem Patent- und Markenamt noch eine dem Grund- oder Firmenbuch gleichzusetzende staatliche Einrichtung.<sup>7)</sup> Sie beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage, sondern auf (technischen) Verwaltungsstandards, namentlich dem RFC1591 als Grundlage der Domainregister. Dabei handelt es sich weder um eine Rechtsnorm noch um einen verbindlichen Internet-Standard. Er wird jedoch de facto weltweit von den Registries anerkannt und datiert ins Jahr 1994. Die Legitimation der NIC.AT beruht im Wesentlichen auf ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der ICANN.<sup>8)</sup> Die **Whois-Verzeichnisse**,

die ausschließlich von der Registry geführt werden, enthalten vornehmlich Informationen über die Kontaktstelle zum Domainnamen, einschließlich Name, Vorname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer und sonstige personenbezogene Daten.

Die Anmeldung der Registrierung einer .at- oder .eu-Domain kann sowohl von einem Endkunden direkt oder von einem durch ihn bevollmächtigten Vertreter (Internet Service Provider – ISP) vorgenommen werden (sog **Registry-Registrar-System**). Zuguteilt („delegiert“) wird jeweils die noch unbelegte, frei zu wählende Second-Level-Domain. Der Endkunde eines Registrars ist der **Domainanmelder**, der nach erfolgreicher technischer Durchführung zum sog Domainholder oder Domaininhaber wird.<sup>9)</sup> Der jeweilige Domainholder ist bei den von DENIC oder NIC.AT zu vergebenden TLDs in der Rubrik „Description – descr“ durch einen aktuellen Auszug aus einer der Whois-Datenbanken<sup>10)</sup> ausgewiesen.

##### 3.1.2. Domainübertragung

Aus privatrechtlicher Sicht liegt daher ein zweiseitiges, obligatorisches und privatrechtliches Schuldverhältnis zwischen dem Domaininhaber und der betreffenden Registrierungsstelle vor. Demzufolge erfordert jede Übertragung einer Domain nicht nur einen Gläubiger-, sondern auch einen Schuldnerwechsel, und damit ist eine Übertragung von Domainnamen nur mit Zustimmung auch der Registrierungsstelle als Gläubigerin der Domain(jahres)gebühren möglich.

Im Unterschied zu Eintragungen in das Grundbuch oder das Patentregister haben Änderungen im Domainregister der NIC.AT,<sup>11)</sup> die für die Verwaltung der österreichischen „.at“-Domains zuständig ist, (außer im Fall der erstmaligen Domainanmeldung) ausschließlich deklarative Bedeutung. Die zivilrechtliche Gültigkeit des Erwerbsvorgangs wird durch eine (noch nicht erfolgte) registermäßige Umschreibung idR nicht berührt.<sup>12)</sup>

In der Praxis der österreichischen Domainvergabestelle erfolgt zunächst eine technische Überprüfung des elektronisch gestellten Änderungsantrags. War diese erfolgreich, dh wurden dabei keine technischen Fehler festgestellt, wird der Online-Antrag zur administrativen Kontrolle weitergeleitet. Die Umschreibung der „.at“-Domain, dh eine Änderung von Inhaberdaten im österreichischen Whois-Register, sog Inhaberwechsel, wird erst nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Bestätigung des Domaininhabers durchgeführt. Die fernschriftliche Zusendung des entsprechenden Formulars an die NIC.AT muss längstens binnen acht Wochen erfolgen.<sup>13)</sup>

Ganz ähnlich erfolgt die Übertragung von „.de“-Domains. Die deutsche Domainpraxis hat dazu den sog „**KK-Antrag**“ an den Provider entwickelt.<sup>14)</sup> Zusätzlich zur (nicht urkundlich nachzuweisenden) Abtretung der Rechte aus der Domain bedarf es zur registermäßigen Durchführung des Domaininhaberwechsels einer an den bisherigen Provider gerichteten Erklärung auf elektronischem Weg. Die deutschen Provider sind an der genossenschaftlich organisierten deutschen Domain-

5) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeopervien.at*, *ecolex* 2009/309, 778 (*Tonninger*) = *justIT* 2009/41, 92 (*Thiele*) = *MR* 2009, 155 (*Pilz*).

6) Eingehend zu den Konsequenzen *Thiele*, *Domainvergabe und Datenschutz*, in *Jahnel* (Hrsg), *Datenschutzrecht* JB 2011, 151.

7) OGH 25. 3. 2009, 3 Ob 287/08i, *cafeopervien.at*, *ecolex* 2009/309, 778 (*Tonninger*) = *justIT* 2009/41, 92 (*Thiele*) = *MR* 2009, 155 (*Pilz*).

8) Zu Recht krit daher *Anderl*, *AnwBl* 2002, 138; *Mosing/Otto*, *MR* 2002, 176; *Mosing/Otto/Proksch*, *Internet Governance, in IT in Recht und Staat* (2002), 145.

9) Zur Qualifikation des Vertrags zwischen Registrar und Domainanmelder bereits *Thiele*, *Internet Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung*, *ecolex* 2004, 777 mwN.

10) Vgl die Gesamtübersicht unter <http://who.is/> (5.4.2013).

11) Abrufbar unter <http://www.nic.at/whois> (5.4.2013).

12) Näher auch zur Rechtsnatur von Domains *Thiele*, *Domainrecht in Jahnel/Mader/Staudegger* (Hrsg), *IT-Recht*<sup>3</sup> (2012) 255, 261 ff mwN.

13) Alle notwendigen Formulare sind unter <http://www.nic.at/faxbestaetigung> (5.4.2013) zu finden.

14) Vgl *Bücking/Angster*, *Domainrecht*<sup>2</sup> (2010) Rz 349, 364 ff mwN.

verwaltung, der DENIC eG, mit Sitz in Frankfurt beteiligt, und haben sich auf dieser Art der Änderung im deutschen „Whois-Register“ geeinigt.<sup>15)</sup> Erst jüngst hat das deutsche Höchstgericht<sup>16)</sup> entschieden, dass ein Schweigen des bisherigen Providers lediglich bedeutet, dass dieser mit der Abgabe der Domainverwaltung und dem Ausscheiden aus der Geschäftsbeziehung einverstanden ist. Es kann dem Schweigen jedoch nicht der Erklärungswert beigemessen werden, dass das bisher die Domain verwaltende DENIC-Mitglied dem Providerwechsel im Namen des Domaininhabers zustimmt und damit im Wege der Außenvollmacht das zukünftig die Domain verwaltende DENIC-Mitglied bevollmächtigt. Demnach ist die Domainvergabe verpflichtet, das Registrierungsverhältnis nach wie vor mit dem ersten Domaininhaber aufrecht zu erhalten. Dies deshalb, weil er weiterhin materiell berechtigt bleibt, da der Erwerber die beantragte Stellung iS von § 812 Abs 1 Satz 1 Fall 2 BGB auf Kosten des Berechtigten erlangt haben konnte.<sup>17)</sup>

### 3.2. Steuerliche Voraussetzungen der wirksamen Domainübertragung

Nach wie vor sind Entscheidungen von Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung von Internet-Domains sehr selten.<sup>18)</sup>

#### 3.2.1. Nachvollziehbarkeit

Obwohl es keine zivilrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung darstellt, sind die Vereinbarungen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber einer Domain nicht nur zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt sich nach der zutreffenden Ansicht<sup>19)</sup> des UFS dies jedenfalls zu tun.

Die Betriebsprüfung und in weiterer Folge das Finanzamt verweigerten im eingangs geschilderten Anlassfall die steuerliche Anerkennung der Domaintransfers und beurteilten die doch erheblichen Verkaufserlöse als nicht den Gewinn mindernde Entnahmen. Die Berufungswerberin hat letztlich nachweisen können, dass sich die Domains niemals in ihrem Betriebsvermögen befunden haben: Sie war weder 2002 noch zu einem Zeitpunkt davor registrierte Inhaberin der Domains. Sie existierte als Personengesellschaft laut Firmenbuch seit 2. 7. 1998 und ermittelte den Gewinn gemäß § 4 Abs 1 EStG.

#### 3.2.2. Fremdüblichkeit

Im Ausgangsfall wurden die Domains im Jahr 1996 vom späteren Kommanditisten, der damals offenbar noch als Einzelunternehmer tätig war, angemeldet und auf seinen Namen registriert. 1998 erfolgte die Änderung und registermäßige Umschreibung der „.com“-Domains auf die dafür gegründete Montafon Communications Inc.<sup>20)</sup> In den Jahren vor 2002 kam es auch zu Umschreibungen von ähnlich lautenden „.at“-Domains auf Montafoner Gemeinden.

Bemerkenswert erscheint, dass der UFS die wirtschaftlich geprägte Überlegung für die Domaintransfers, sich die „.com“-

Domains in einem sicheren Umfeld weiterhin geschäftlich nutzbar machen zu können, dh eine Rechtsdurchsetzung aus Österreich zu erschweren,<sup>21)</sup> als außersteuerlichen Grund anerkennt, der einem Fremdvergleich standhält.

Mit der vorliegenden Entscheidung dürfte sich die Meinung einhellig durchgesetzt haben, dass es sich bei Domains um immaterielle Wirtschaftsgüter handelt, die bei einer Nutzung zur Einkünftezielung zum Anlagevermögen gehören. Bei einem entgeltlichen Erwerb von einem Dritten sind sie mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, während bei „ursprünglicher Registrierung“, dh „bei selbst geschaffenen Domains“ lediglich die entstandenen Registrierungs- und Eintragungskosten als Betriebsausgaben absetzbar sind.<sup>22)</sup> Die österreichische Finanzverwaltung<sup>23)</sup> geht davon aus, dass eine Domain keinem im Laufe der Zeit eintretenden Wertverzehr unterliegt. Ein Teil der Lehre<sup>24)</sup> hält demgegenüber eine Begrenzung der Nutzungsdauer durch technische, wirtschaftliche und rechtlich-tatsächliche Einflussfaktoren für denkbar.

### 4. Checkliste für Domainübertragungen<sup>25)</sup>

- **Vertragsparteien**
  - Domainholder (aktueller Whois-Auszug, zB aus <http://www.nic.at/whois> für .at-Domains)
  - Käufer/Pächter (grundsätzlich kein Domain-Sharing)
- **Vertragsgegenstand**
  - Second Level-Domain
    - unterschiedliche Registrierungsstellen, zB Network Solutions für TLD .com, .net und .org; NIC.AT für .at Domains oder EURid für .eu-Domains
  - Hauptleistungen (einmalige Übertragung/wiederkehrende Nutzung/Zurückbehaltung von Nutzungsbefugnissen)
- **Registrierung („virtuelle Aufsandungserklärung“)**
  - Abtretungs-/Annahmeerklärung
    - Schriftlichkeitsgebot (steuerliches)
    - notarielle Beglaubigung bzw Überbeglaubigung für US-amerikanische Registrierungsstellen notwendig
  - Sonstige Erklärungen
    - zB gegenüber dem Provider (zB Online-Antrag und Telefax zum Inhaberwechsel bei .at-Domains oder „KK-Antrag“ bei .de-Domains)
    - uU auch Providerwechsel
  - Mitwirkungspflichten des Veräußerers
  - Aufschiebende Bedingung (vorbehaltlich Zustimmung der Registrierungsstelle, zB Wohnsitzerfordernis bei bestimmten TLDs)
- **Entgelt**
  - Höhe
    - Währung (inkl Umrechnungskurs)
    - einschließlich gesetzlicher USt
    - Vorsteuerabzug prüfen
    - Nebenkosten (Vertragserrichtungskosten etc)

15) Abrufbar unter <http://www.denic.de> (5. 4. 2013).

16) BGH 25. 10. 2012, VII ZR 146/11 – *gewinn.de II*, *justIT* 2013/31, 57 (*Thiele*) = MMR 2013, 30 = NJW 2013, 152.

17) Vgl BGH 18. 1. 2012, I ZR 187/10 – *gewinn.de I*, GRUR 2012, 417 = *justIT* 2012/48, 102 (zust *Thiele*) = MDR 2012, 421 = MMR 2012, 307 = NJW 2012, 2034 = WM 2012, 608.

18) Zutreffend der Befund von *Fellner*, Domainübertragung: Liegt eine Entnahme oder ein Verkauf vor? UFSjournal 2012, 134.

19) UFS Feldkirch 7. 3. 2012, RV/0057-F/10 – *montafon.com*, *justIT* 2013/27 (*Thiele*) = UFSjournal 2012, 134 (*Fellner*).

20) *Thiele*, ÖStZ 2010, 413, 414.

21) Vgl OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 210/10v – *taurusrubens.com*, Zak 2011/293, 159 = *justIT* 2011/21, 47 (*Thiele*) = wbl 2011/129, 337 (*Thiele*) = *ecolex* 2011/355, 915 = MR 2011, 216 (*Pilz*).

22) *Fellner*, UFSjournal 2012, 134, 136; *Thiele*, ÖStZ 2010, 413, 415; *Thiele*, ÖStZ 2005, 473; *Thiele*, ÖStZ 2004, 119, 120.

23) Vgl BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 – Einführungserlass, EStR 2000, Rz 500a, SWK 2000, 1265 = SWK 2000, T 231 = ÖStZ 2000/1171, 667 = AÖF 2000/232 = ARD 5170/7/2000 = FJ 2000, 366.

24) *Thiele*, ÖStZ 2005, 473, 475 f mwN.

25) Um steuerliche Aspekte erweiterte und aktualisierte Checkliste des Verfassers „Internet Domains – Vertragsgestaltung“, erstmals publiziert in *ecolex* 2000, 218.

- Fälligkeit (zB bis zur nachweisbaren Registrierung durch zB NIC.AT erfolgt keine Bezahlung an den Verkäufer)
- Zahlungsart
  - Sicherstellung
  - jährlich oder
  - monatlich bei Domain-Pacht
- Verzugsfolgen
  - Verzinsung
  - Terminsverlust bei Ratenzahlung
  - uU Sperre durch Registrierungsstelle veranlassen
- Gegenleistung (bewerten, wenn nicht in Geld besteht)
- uU Treuhandabwicklung
- **Gewährleistung**
  - Rechte Dritter
    - prioritätsältere Namens-, Marken-, Urheber- oder Kennzeichenrechte
    - prioritätsjüngere Namens-, Marken-, Urheber- oder Kennzeichenrechte
  - Beistandspflicht (zB bei Verletzung von Rechten Dritter)
    - Zurverfügungstellung sämtlicher Registrierungsunterlagen
    - sonstige Informationspflichten
  - Ausschluss
    - von Wettbewerbsverletzungen (zB kein Domain-Grabbing)
    - von Haftungen (Freizeichnungsklauseln)
  - Rückabwicklungsmodalitäten
- **Allgemeine Bestimmungen**
  - Schriftform bei Abänderung
  - Ergänzungsvollmacht an Vertragserrichter (zB zur Überbeglaubigung uä)
  - Keine Nebenabreden
  - Kommunikationsklausel (E-Mail; aktuelle Adressen)

- Rechtswahl und Gerichtsstand
- Salvatorische Klausel
- Sonstiges (zB Einbeziehung technische Grundlagen, zB Anmelderichtlinien der NIC.AT udgl)
- **Besonderheiten bei Domain-Pacht**
  - Umfang der Rechtseinräumung
  - Vertragsdauer
  - Beendigung des Vertrags
    - ordentliche/außerordentliche Kündigung
    - allfällige Optionsmöglichkeit
  - Ersatzansprüche für Wertsteigerungen

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und kann eine individuelle anwaltliche Beratung nicht ersetzen.

## 5. Zusammenfassung

Internet-Domains sind nach einhelliger steuerrechtlicher Auffassung immaterielle Wirtschaftsgüter, die bei einer Nutzung zur Einkünfteerzielung zum Anlagevermögen zählen. Sie sind bei entgeltlichem Erwerb mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, während bei „ursprünglicher Registrierung“, dh bei „selbst geschaffenen“ Domains, lediglich die entstandenen Registrierungs- und Eintragungskosten als Betriebsausgaben absetzbar sind. Ein abgabenrechtlich anzuerkennender Verkauf von Domains, gleichgültig unterhalb welcher Top-Level-Domain, erfordert nach Ansicht des UFS schriftliche Vereinbarungen, die den Domaintransfer nach außen zum Ausdruck bringen und die Umschreibung in den Registern der jeweiligen Domainvergabebehörde. Dass sich der Domainverkäufer ein Nutzungsrecht zurückbehält, schadet ebenso wenig wie der Zweck, die möglicherweise kennzeichenrechtlich angreifbaren Domains an ausländische Gesellschaften abzugeben.



Foto D. Wild

### Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Rechtsanwaltstarifgesetz (2011); gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

### Publikationen des Autors:

Thiele  
**Werbeabgabegesetz – Praxiskommentar**  
 2. Aufl., Wien 2012, 196 Seiten  
 Preis: 44,- €  
 ISBN: 9783700753964

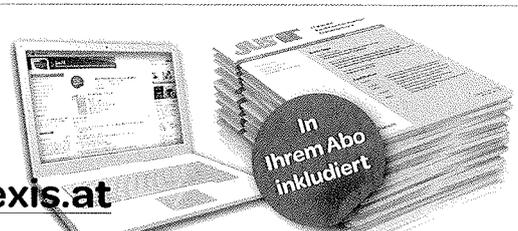


## justI-Online

Jetzt einsteigen und Vorteile gratis nutzen!

- ➔ Alle Ausgaben seit 2008 online verfügbar
- ➔ Schnelle Artikelsuche in allen Ausgaben
- ➔ Newsletter mit aktuellem Inhaltsverzeichnis

[justit.lexisnexis.at](http://justit.lexisnexis.at)



Steuerrecht aktuell